

FAQ – Hilfeleistende

Bei wem muss ich mich melden, wenn ich bei einem Unfall Hilfe geleistet habe?

Die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für die/den Hilfeleistende/n richtet sich nach dem Ort der Hilfeleistung. Erfolgte diese in Niedersachsen, so kommen folgende Unfallversicherungsträger in Betracht:

GUV Hannover – zuständig für den größten Teil Niedersachsens, außer:

kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter sowie Landkreise Goslar, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel

- zuständig ist der **GUV Braunschweig**

kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven sowie Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch

- zuständig ist der **GUV Oldenburg**

Wie melde ich meine Hilfeleistung?

Sie müssen beim behandelnden Durchgangsarzt angeben, dass Sie sich im Rahmen einer Hilfeleistung verletzt haben, damit dieser dem zuständigen Unfallversicherungsträger einen Bericht zusenden kann. Sie können aber auch gerne selbst den Versicherungsfall melden.

Bitte geben Sie dabei folgendes an:

- Name, Anschrift, ggf. Telefonnummer, Geburtsdatum des Hilfeleistenden
- Ort der Hilfeleistung
- Genaue Hergangsschilderung, z.B.
 - Wie sind Sie auf den Vorfall aufmerksam geworden?
 - Art der Hilfeleistung
 - Wie haben Sie sich verletzt?
 - Was wurde verletzt?
- Welche Polizeidienststelle hat den Vorfall aufgenommen (ggf. mit Vorgangsnummer)
- Welche Zeugen waren anwesend? (Name, Anschrift)
- Bei welchen Ärzten stehen/standen Sie in Behandlung?

Welche Leistungen erhalte ich von der gesetzlichen Unfallversicherung?

Grundsätzlich sind alle Körperschäden, die in direktem Zusammenhang mit der Hilfeleistung stehen, versichert. Das heißt, dass alle Heilbehandlungsmaßnahmen nicht wie üblich zu Lasten der zuständigen Krankenkasse eingeleitet werden müssen, sondern zu Lasten des zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Auch Anträge auf Erstattung von Sachschäden können eingereicht werden (z.B. Inhalte des Verbandskastens wurden im Rahmen der Hilfeleistung verbraucht).